

Verfahren	Grds. Erfordernis einer Erprobungszeit gem. § 13 Abs.2 LfbG <u>nach</u> Feststellung der Laufbahnbefähigung	Begründung	Weitere zu beachtende laufbahnrechtliche Regelungen und Hinweise
Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt			
§ 15 Abs. 1 LfbG i.V.m. § 16 LVO-AVD – Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit, erstes Einstiegsamt	ja	Das Verfahren der dienstlichen Qualifizierung und Erprobungszeit gem. § 16 LVO-AVD vermittelt den Dienstkräften die Kenntnisse und Fähigkeiten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2; es ersetzt somit den Vorbereitungsdienst und kann daher nicht mit der Zeit der Erprobung, in dem ein höherwertiges Amt, gebunden an einen konkreten Dienstposten, vollumfänglich ausgeübt wird, gleichgesetzt werden oder parallel verlaufen.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei Dienstkräften, die bereits das Spitzenamt (A 9 S) der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt erreicht haben, kann von der Erprobungszeit abgesehen werden (vgl. § 13 Abs. 2 S. 3 LfbG). ➤ Bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 können die noch nicht durchlaufenen darunterliegenden Ämter der Laufbahngruppe 1 übersprungen werden (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LVO-AVD).
§ 14 LfbG i.V.m. § 17 LVO-AVD – Praxisaufstieg	ja	Das Verfahren des Praxisaufstiegs gem. § 17 LVO-AVD vermittelt den Dienstkräften die Kenntnisse und Fähigkeiten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2; es ersetzt somit den Vorbereitungsdienst und kann daher nicht mit der Zeit der Erprobung, in dem das Amt, gebunden an einen konkreten Dienstposten, vollumfänglich ausgeübt wird, gleichgesetzt werden oder parallel verlaufen.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei Dienstkräften, die bereits das Spitzenamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt erreicht haben, kann von der Erprobungszeit abgesehen werden (vgl. § 13 Abs. 2 S. 3 LfbG). ➤ Bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 können die noch nicht durchlaufenen darunterliegenden Ämter der Laufbahngruppe 1 übersprungen werden (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LVO-AVD).

Verfahren	Grds. Erfordernis einer Erprobungszeit gem. § 13 Abs.2 LfbG <u>nach</u> Feststellung der Laufbahnbefähigung	Begründung	Weitere zu beachtende laufbahnrechtliche Regelungen und Hinweise
§ 14 LfbG i.V.m. § 18 LVO-AVD – Bewährungsaufstieg	nein	Während des Verfahrens des Bewährungsaufstiegs gem. § 18 LVO - AVD nehmen die Dienstkräfte ununterbrochen und selbstständig Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 wahr (§ 18 Abs. 3 S. 1 LVO-AVD). Die Einführung erfolgt auf einem konkreten Dienstposten; am Ende der Einführung erlangen die Dienstkräfte die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10. Das Verfahren ist daher auch nicht mit einem Vorbereitungsdienst gleichzusetzen.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vor der Verleihung des Amtes der Besoldungsgruppe A 10 muss das Amt der Besoldungsgruppe A 9 durchlaufen werden (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 LVO-AVD). ➤ Bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 können die noch nicht durchlaufenen darunterliegenden Ämter der Laufbahngruppe 1 übersprungen werden (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LVO-AVD) ➤ Vor der Beförderung in das Amt der Besoldungsgruppe A 10 müssen die laufbahnrechtlichen Wartefristen gem. § 13 Abs. 5 Nr. 2 LfbG erfüllt sein. <p>Vgl. auch: Rundschreiben SenInnSport I Nr. 45 /2010 vom 28.07.2010</p>
§ 14 LfbG i.V.m. § 19 LVO-AVD – Erweiterung der Laufbahnbefähigung	ja	Das Verfahren der Erweiterung der Laufbahnbefähigung gem. § 19 LVO-AVD ist bei Vorliegen der Voraussetzungen anschlussfähig an das Verfahren des Bewährungsaufstiegs gem. § 18 LVO-AVD und vermittelt den Dienstkräften die Kenntnisse und Fähigkeiten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Die Ausgestaltung und Durchführung gleicht hierbei dem Praxisaufstieg gem. § 17 LVO-AVD; es ersetzt somit ebenfalls den Vorbereitungsdienst und kann daher nicht mit der Zeit der Erprobung, in dem ein Amt, gebunden an einen konkreten	

		Dienstposten, vollumfänglich ausgeübt wird, gleichgesetzt werden oder parallel verlaufen	
Verfahren	Grds. Erfordernis einer Erprobungszeit gem. § 13 Abs.2 LfbG <u>nach</u> Feststellung der Laufbahnbefähigung	Begründung	Weitere zu beachtende laufbahnrechtliche Regelungen und Hinweise
Verfahren nach §§ 24, 25 LVO-AVD			
<p>§ 13 Abs. 4 LfbG i.V.m. § 24 LVO-AVD – Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit, zweites Einstiegsamt</p> <p>und</p> <p>§ 13 Abs. 4 LfbG i.V.m. § 25 LVO-AVD – Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation</p>	ja	<p>Die Verfahren nach § 24 LVO-AVD und § 25 LVO-AVD vermitteln den Dienstkräften erst die Kenntnisse und Fähigkeiten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Die Erprobung i.S.d. § 13 Abs. 4 LfbG entspricht nicht der Erprobungszeit gem. § 13 Abs. 2 LfbG. Das Rundschreiben SenInnSport I Nr. 45/2010 zur Erprobungszeit vor Beförderungen (§ 13 Abs. 2 LfbG, zuvor § 15 Abs. 2 LfbG a.F.) erfasst ausdrücklich nicht die Fälle der Erprobung und dienstlichen Qualifizierung nach den §§ 24, 25 i.V.m. § 13 Abs. 4 LfbG.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei der Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 können die noch nicht durchlaufenen darunterliegenden Ämter übersprungen werden (vgl. § 13 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 LfbG) ➤ Dienstkräften der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, die bereits das Amt der Besoldungsgruppe A 13 S erreicht haben, kann nach Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation und bei Vorliegen der haushalts- und personalrechtlichen Voraussetzungen sofort ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 verliehen werden, da es sich hierbei nicht um eine Beförderung i.S.d. § 13 Abs. 1 LfbG handelt. <p>Ausführlich zur Beförderung nach Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation: Rundschreiben SenFin IV Nr. 56/2018 vom 21.11.2018</p>